

# Landgericht Hamburg

Az.: 406 HKO 38/25

Verkündet am 16.06.2026

■ JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch ■ (Vorstand),  
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■

gegen

**REAL Solution Inkasso GmbH & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin die REAL Solution Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ■  
■ (Geschäftsführer), Normannenweg 32,  
20537 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■

erkennt das Landgericht Hamburg - Kammer 6 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ■ die Handelsrichterin ■ und die Handelsrichterin ■ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.04.2026 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,  
im Zusammenhang mit der Beitreibung einer Forderung für einen Dritten gegenüber dem Verbraucher eine Bonitätsanfrage anzudrohen  
*„BONITÄTSANFRAGE: Wir planen am 10.01.2025 eine Bonitätsanfrage bei der Schufa Holding AG einzuholen. Sollte die Gesamtforderung bis zu diesem Zeitpunkt ausgeglichen sein, führen wir keine Bonitätsanfrage*

durch.“;

wie insgesamt geschehen im Forderungsschreiben nach Anlage K1 in Bezug auf die wegen Kreditkartenbetrugs bestrittenen Forderungen gegen den Verbraucher [REDACTED]

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannten Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld zu 250.000,- € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Komplementärin der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 24.04.2025 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in folgender Höhe vorläufig vollstreckbar:
  - bezogen auf den Tenor zu Ziffer 1 von 5.000,- €,
  - im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

## Tatbestand

Der Kläger – ein Verbraucherverband i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG – macht gegen die Beklagte – ein Inkassounternehmen – Unterlassungsansprüche in Bezug auf die Verwendung der im Tenor zu Ziffer 1 genannte Formulierung im Rahmen eines an Schuldner gerichteten Zahlungsaufforderungsschreibens geltend.

Hintergrund der Auseinandersetzung ist folgender Sachverhalt:

Der Zeuge [REDACTED] Baden-Württemberg, hatte mit der Solaris SE (im Folgenden: Zedentin) einen Kreditkartenvertrag über zwei ADAC-Visa-Karten abgeschlossen. Mit Kreditkartenabrechnung vom 05.11.2024 (Anlage B1) stellte die Zedentin dem Zeugen betreffend den Zeitraum 05.10.2024 bis 04.11.2024 einen Saldo in Höhe von 5.960,94 € in Rechnung. Ob sämtliche dieser Forderung zugrundeliegende Einzelumsätze von dem Zeugen autorisiert worden waren, steht zwischen den Parteien in Streit. Jedenfalls konnte eine Lastschriftinzug von

dem Girokonto des Zeugen lediglich in Höhe von 1.364,09 € erfolgen, betreffend einen Betrag in Höhe von 4.596,85 € führte die Hausbank eine Rückbelastung des im Wege der Lastschrift eingezogenen Betrages durch.

Nachdem dieser Betrag (zuzüglich eines pauschalierten Schadensersatzes für die Rücklastschrift von 10,- €) in der Folge nicht beglichen wurde, kündigte die Zedentin den Kreditkartenvertrag mit Schreiben vom 17.12.2024 außerordentlich (Anlage B4). Mit Wirkung zum 01.01.2025 trat die Zedentin die Gesamtforderung von 4.616,85 € an die REAL Solution Factoring GmbH ab. Am 04.01.2025 beauftragte diese die Beklagte mit dem Einzug der Forderung.

Mit dem vorliegend streitgegenständlichen Schreiben vom 04.01.2025 (Anlage K1) zeigte die Beklagte gegenüber dem Zeugen [REDACTED] ihre Beauftragung zur Einziehung einer Gesamtforderung von 5.020,18 € (= 4.616,85 € zuzüglich 21,82 € Verzugszinsen und 381,51 € Inkassovergütung) an. Weiterhin teilt sie ihm mit:

*„Wenn Sie die Forderung auf diese erste Zahlungsaufforderung hin begleichen, reduziert sich unsere Inkassovergütung um EUR 158,98 und die zu zahlende Gesamtforderung demgemäß auf EUR 4.861,20.*

*Die Inkassovergütung reduziert sich ebenfalls, falls Sie mit uns eine Zahlungsvereinbarung schließen und diese ordnungsgemäß erfüllen. Wir fordern Sie auf, EUR 4.861,20 bis zum 20.01.2025 auf unser unten genanntes Konto zu überweisen. Sollten Sie nicht fristgerecht zahlen, werden wir auftragsgemäß alle sich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bietenden Maßnahmen in die Wege leiten.“*

Die zweite Seite des Schreibens enthielt zunächst ein Formular u.a. zu Erteilung eines Lastschriftmandats zugunsten der Beklagten, darunter fand sich ein weiterer Textkasten mit folgendem Text:

*„Ergänzende Angaben zu den umseitigen Datenschutzhinweisen gemäß Artikel 13, 14 EU DS-GVO*

*BONITÄTSANFRAGE: Wir planen am 10.01.2025 eine Bonitätsanfrage bei der Schufa Holding AG einzuholen. Sollte die Gesamtforderung bis zu diesem Zeitpunkt ausgeglichen sein, führen wir keine Bonitätsanfrage durch.*

*EINMELDUNG IN AUSKUNFTTEIEN: Wir werden Ihre personenbezogenen Daten der REAL Solution Inform GmbH sowie der SCHUFA Holding AG als Auskunftfei übermitteln, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Übermittlung vorliegen. Eine Übermittlung wird erfolgen, soweit die geschuldete Leistung trotz*

*Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und einer der gesetzlichen Fälle vorliegt, in denen mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Forderung besteht. Zu diesen Fällen zählt z. B. die Feststellung der Forderung durch ein rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbares Urteil. Die Voraussetzung für die rechtmäßige Übermittlung an Auskunftseien kann auch infolge einer mindestens zweimal erfolgten schriftlichen Mahnung entstehen, wenn Sie die Forderung nicht bestreiten und zwischen dieser ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen.“*

Weiter beigelegt waren dem Schreiben ein Informationsblatt gemäß § 30 KrZwMG (Anlage K1 S. 3) sowie „Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13, 14 EU Datenschutz-Grundverordnung für Forderungsschuldner“ (Anlage K1 S. 4).

Mit E-Mail vom 07.01.2025 (Anlage B6) teilte der Zeuge ██████████ der Beklagten mit, dass er die streitgegenständliche Forderung bestritten habe, da sie auf unautorisierten Kreditkartenverfügungen beruhe. Die Beklagte nahm daraufhin zunächst von weiteren Einziehungsmaßnahmen Abstand.

Mit Anwaltsschreiben vom 19.02.2025 (Anlage K2) mahnte der Kläger die Beklagte in Bezug auf das vorgenannte Schreiben aus Anlage K1 ab. Er machte dabei zum einen geltend, dass die geltend gemachte Forderung nicht bestehe, da sie auf vom Kreditkarteninhaber nicht autorisierten Kreditkartenverfügungen beruhe. Zum anderen rügte er, dass die Beklagte in dem Schreiben nicht hinreichend darauf hinweise, dass ein bloßes Bestreiten der Forderung dazu führe, dass sie keine Bonitätsanfrage bei der SCHUFA durchführen dürfe. Zudem forderte er die Beklagte zur Erstattung pauschalierter Abmahnkosten von 243,51 € (brutto) auf.

Mit Anwaltsschreiben vom 04.03.2025 (Anlage K3) ließ die Beklagte die Abmahnung zurückweisen.

Mit der vorliegenden Klage verfolgt der Kläger die vorgerichtlich geltend gemachten Ansprüche weiter.

Er ist zum einen der Auffassung, dass der in dem Schreiben aus Anlage K1 auf Seite 2 unten aufgeführte Hinweis auf eine für den 10.01.2025 geplante Bonitätsanfrage eine Drohung mit einer unzulässigen Handlung i.S.d. § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UWG darstelle und damit als unlautere aggressive Handlung nach § 3 UWG unzulässig sei.

Der Hinweis stelle nach dem Verständnis des angesprochenen Verbrauchers eine Drohung i.S.d.

§ 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UWG dar; zumindest ein überwiegender Teil der Verbraucher gehe davon aus, dass bereits mit einer bloßen Bonitätsanfrage ein bestimmter Nachteil im Zusammenhang mit der Bewertung seiner Kreditwürdigkeit (sog. Scoring) verbunden sei. Jedenfalls zu dem angekündigten Datum (10.01.2025) wäre die Durchführung einer Bonitätsanfrage nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung auch unzulässig gewesen. Entgegen der Auffassung der Beklagten ergebe sich eine Berechtigung zur Durchführung der Bonitätsanfrage zu diesem Zeitpunkt weder aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b noch Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO.

Zum anderen sei die Geltendmachung durch die Beklagte schon deshalb insgesamt unzulässig, weil die Forderung mangels Autorisierung der zugrundeliegenden Einzelumsätze durch den Zeugen [REDACTED] gar nicht bestehe. Vielmehr beruhten die Kreditkartenbelastungen in Höhe von 4.596,85 € auf betrügerischen Abbuchungen.

Soweit die Beklagte insoweit unter Verweis auf IT-Daten der Zedentin (Anlagen B12 und B13) vortrage, dass alle der in Rede stehenden Zahlungen von dem Mobiltelefon des Zeugen mittels des Zahlungsdienstes Google Pay ausgelöst worden seien, seien die entsprechenden Autorisierungen jedenfalls nicht durch den Zeugen vorgenommen worden. Dieser habe den Zahlungsdienst Google Pay noch nie genutzt und habe „die dazu erforderliche App“ auch gar nicht auf seinem Telefon. Die Abbuchungen hätten alle einen „spanischen Hintergrund“, der Zeuge sei im Jahr 2024 aber nicht in Spanien gewesen. Es sei technisch durchaus möglich, die Identität eines Verbrauchers zu einem Mobiltelefon zu simulieren, wenn eine Rufnummer zu einem vorhandenen Konto bekannt ist. So könne etwa Schadsoftware auf dem Telefon installiert werden, die Zugangsdaten abfängt, Push-Benachrichtigungen manipuliert oder weiterleitet und sodann im Hintergrund Transaktionen autorisiert. Es sei davon auszugehen, dass der zur Freischaltung des Dienstes Google Pay übersandte sog. OTP-Code an „ein simuliertes Handy“ geschickt worden sei.

Soweit sich die Beklagte hilfsweise auf einen Schadensersatzanspruch nach § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB wegen einer grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten zum Schutz der Authentifizierungsmittel berufe, sei ein solcher Anspruch bereits nicht streitgegenständlich. Zudem habe die Beklagte bereits nicht konkret dargelegt, durch welches Verhalten der Zeuge grob fahrlässig gehandelt haben solle. Insoweit greife auch kein Anscheinsbeweis zugunsten der Beklagten ein, wonach eine tatsächlich erfolgte Autorisierung auf ein bestimmtes typisches Fehlverhalten des Zahlungsdienstnutzers hinweisen würde.

Der Kläger beantragt,

[wie tenoriert].

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klage für unzulässig, jedenfalls unbegründet.

Die Klage sei bereits unzulässig. Die Beklagte bestreitet hierzu, dass der Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen eines qualifizierten Verbraucherverbands nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG erfüllt. Zudem enthalte der Klageantrag zu 1 eine unzulässige alternative Klagehäufung, da die Klage auf vier verschiedene Lebenssachverhalte gestützt werde.

Jedenfalls sei die Klage unbegründet.

Der Hinweis auf die für den 10.01.2025 geplante Bonitätsanfrage stelle keine Drohung mit einer unzulässigen Handlung i.S.d. § 4a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 UWG dar.

Die Ankündigung einer bloßen Bonitätsanfrage entfalte schon keine Drohwirkung. Allgemeine Verbraucherkreise hätten keine Veranlassung, anzunehmen, und nähmen auch nicht an, dass eine bloße Bonitätsanfrage mit einer Beeinträchtigung des SCHUFA-Scores verbunden sei. Die Ankündigung der Bonitätsanfrage diene tatsächlich auch nicht der Drohung, vielmehr sei sie, die Beklagte, zu einer entsprechenden Information nach Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. Art. 14 Abs. 1 lit. e DSGVO verpflichtet.

Die angekündigte Bonitätsanfrage sei vorliegend zudem sowohl nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b als auch Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zulässig. Insbesondere habe sie, die Beklagte, ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO an der Durchführung einer Bonitätsanfrage, da diese dazu diene, zu ermitteln, ob Inkassomaßnahmen von vornherein aussichtslos erscheinen; in diesem Falle würden kostenauslösende Maßnahmen von vornherein unterbleiben. Dieses Interesse bestehe dabei auch bereits vor Ablauf der in dem Schreiben gesetzten Zahlungsfrist, da sie, die Beklagte, im Falle der Nichtzahlung gehalten sei, Inkassomaßnahmen ohne Zeitverzug aufzunehmen. Zudem dienten die Informationen auch dazu, die Sinnhaftigkeit von Ratenzahlungsvereinbarungen mit einem Schuldner zu bewerten.

Die Geltendmachung sei auch nicht mangels Bestehens der Forderung insgesamt unzulässig.

Alle in Rede stehenden Zahlungen seien – insoweit unstreitig – mittels des Zahlungsdienstes Google Pay ausgelöst worden. Aufgrund der technischen Voraussetzungen zur Einrichtung und Nutzung dieses Zahlungsdienstes sei aber ausgeschlossen, dass der Zeuge [REDACTED] die in Rede stehenden Kreditkartenzahlungen nicht selbst autorisiert hat.

Damit ein Kreditkarteninhaber den Zahlungsdienst Google Pay nutzen könne, müsse er zunächst seine Kreditkarte zur Google Wallet hinzufügen. Hierzu müsse ein per SMS an das anfragende

Mobiltelefon gesendeter sog. One Time Pass Code (OTP-Code) eingegeben werden. Vor Auslösung einer konkreten Zahlung müsse zudem das Telefon durch Eingabe der entsprechenden Sicherheitsmerkmale entsperrt werden. Durch dieses System sei ein Betrug faktisch ausgeschlossen, da die zur Freischaltung und Nutzung des Zahlungsdienstes erforderlichen Schritte ohne das aktive Mitwirken des Mobiltelefoninhabers ausgeschlossen seien. Soweit der Kläger behaupte, dass der Zeuge [REDACTED] die insoweit erforderliche App gar nicht installiert habe, sei darauf zu verweisen, dass der Zeuge ausweislich der Daten der Zedentin (Anlage B17) zwischen dem 15.09.2024 und 08.04.2025 mehr als ein Dutzend Mal eine digitale Wallet eingerichtet habe.

Im vorliegenden Fall sei am 29.10.2024 kurz vor 15.20 Uhr von dem Mobiltelefon des Zeugen eine Anfrage an die Zedentin zur Hinterlegung seiner ADAC-Kreditkarte in der Google Wallet gesandt worden, um 15.20 Uhr habe die Zedentin den OTP-Code per SMS an die von dem Zeugen angegebene Mobilfunktelefonnummer [REDACTED] übersandt (Anlage B12). Dieser Code sei anschließend offenbar auf dem Mobilfunktelefon des Zeugen in die Google Wallet eingegeben worden, da kurz darauf alle hier in Rede stehenden Kreditkartenzahlungen jeweils durch Übermittlung sog. Token von dem Mobiltelefon des Zeugen unter Nutzung des Zahlungsdienstes Google Pay autorisiert worden seien (Anlage B13). Aufgrund dieser Umstände spreche ein Anscheinsbeweis für eine Autorisierung durch den Zeugen.

Sollte der Zeuge [REDACTED] diese fraglichen Zahlungsvorgänge tatsächlich nicht selbst autorisiert haben, müsse er zwangsläufig Dritten durch ein grob fahrlässiges Verhalten Zugriff auf die Zahlungsauthentifizierungsinstrumente – konkret die versandte SMS – gewährt haben. In diesem Fall hafte er für die entsprechend ausgelösten Umsätze nach § 675v Abs. 3 Nr. 2 BGB.

Schließlich bestreitet die Beklagte, dass die geltend gemachte Abmahnpauschale tatsächlich dem durchschnittlichen Personalaufwand, welchen dem Kläger bei eigener Abmahntätigkeit entstehen würde, entspricht und dass der geltend gemachte Abmahnpauschalbetrag vom Kläger bezahlt worden ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die zur Akte gelangten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 21.04.2026 (Bl. 159 ff. d.A.) verwiesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird gleichfalls auf die Sitzungsniederschrift vom 21.04.2026 (dort S. 3 ff., Bl. 161 ff. d.A.) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache vollumfänglich Erfolg.

### I.

Die Klage ist zulässig.

1. Soweit die Beklagte die Prozessführungsbefugnis des Klägers insoweit in Abrede stellt, als sie bestreitet, dass der Kläger die tatsächlichen Voraussetzungen eines qualifizierten Verbraucherverbands nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG erfüllt, geht dies ins Leere. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG ist für die Prozessführungsbefugnis eines Verbraucherverbands lediglich Voraussetzung, dass er in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Diese Eintragung wirkt mithin konstitutiv, die Eintragungsvoraussetzungen sind im Streitverfahren nicht zu prüfen.

Dass der Kläger tatsächlich in diese Liste eingetragen ist, ergibt sich aus der vom Bundesamt für Justiz auf seiner Internetseite veröffentlichten Liste.

2. Entgegen der Auffassung der Beklagten stellt die Antragstellung auch keine unzulässige alternative Klagehäufung dar. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt in Fällen, in denen sich die Klage gegen die konkrete Verletzungsform – hier das konkrete Schreiben aus Anlage K1 – richtet, auch dann nur ein einheitlicher, durch diese Verletzungsform definierter Streitgegenstand vor, wenn der Kläger dieses Verletzungsmuster – wie vorliegend geschehen – unter mehreren Gesichtspunkten beanstandet (BGH, Urt. v. 13.09.2012, Az. I ZR 230/11 – Biomineralwasser, Rn. 24 f. (juris); BGH, Urt. v. 12.03.2020, Az. I ZR 126/18 – WarnWetterApp, Rn. 27 (juris); BGH, Urt. v. 25.06.2020, Az. I ZR 96/19 – LTE-Geschwindigkeit, Rn. 24 f. (juris)).

### II.

Die Klage ist auch in der Sache begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 UWG Anspruch auf Unterlassung der Übersendung von Zahlungsaufforderungsschreiben der streitgegenständlichen Art (im Folgenden Ziff. 1) sowie auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten im geltend gemachten Umfang (im Folgenden Ziff. 2).

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 UWG Anspruch auf Unterlassung der Übersendung von Zahlungsaufforderungsschreiben wie im Falle des Zeugen [REDACTED] mit dem Schreiben aus Anlage K1 geschehen bereits deshalb, weil die in

dem Schreiben nach Anlage K1 geltend gemachte Forderung nach Überzeugung der Kammer tatsächlich nicht bestand. Auf die – zwischen den Parteien zunächst primär streitige – Frage, ob sich die Ankündigung einer Bonitätsanfrage auch im Falle des Bestehens der geltend gemachten Forderung als unzulässige Drohung darstellen würde, kommt es damit vorliegend nicht an.

a) Die Geltendmachung einer tatsächlich nicht bestehenden Forderung durch ein Inkassounternehmen stellt sich regelmäßig als unzulässige irreführende Handlung nach § 5 Abs. 1 UWG dar (eingehend OLG Hamburg, Urt. v. 28.01.2021, Az. 15 U 128/19 – Mobilfunk-Inkasso m.w.N.).

Die insoweit erforderliche Täuschungseignung des Aufforderungsschreibens entfällt dabei im vorliegenden Fall auch nicht allein dadurch, dass dem Zeugen [REDACTED] nach eigenem Bekunden bewusst war, die fraglichen Abbuchungen nicht autorisiert zu haben. Denn die abstrakte Eignung zur Täuschung reicht zur Bejahung einer irreführenden Handlung nach § 5 Abs. 1 UWG aus, wobei dies auch nicht alle verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbraucher betreffen muss, sondern lediglich einen erheblichen Teil des angesprochenen Verkehrskreises (OLG Hamburg, a.a.O., Rn. 44 (juris) m.w.N.). Dies ist vorliegend zu bejahen. Einem Durchschnittsverbraucher sind die (unübersichtlichen) Haftungsregelungen der §§ 675u ff. schon im Theoretischen nicht vertraut, hinzu kommen etwaige Unklarheiten in tatsächlicher Hinsicht hinsichtlich der Voraussetzungen etwaiger Regressansprüche nach § 675v BGB.

b) Nach Überzeugung der Kammer bestand die in dem Schreiben nach Anlage K1 geltend gemachte Forderung tatsächlich nicht.

aa) Die Kammer geht dabei davon aus, dass die Darlegungs- und Beweislast für das Nichtbestehen der geltend gemachten Forderung im vorliegenden Fall auf Klägerseite liegt.

Zwar trägt im Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Zahler Ersterer die Beweislast für die erfolgte Autorisierung einer ausgeführten Zahlung (vgl. § 675w S. 1 BGB). Gleiches gilt für den Vorwurf eines grob fahrlässigen Umgangs mit Authentifizierungsmitteln.

Diese Beweislastverteilung kann aber nicht zugunsten des – am Zahlungsdienstvertrag nicht beteiligten – Klägers gelten, der unter Berufung auf das Nichtbestehen der geltend gemachten Forderung die wettbewerbsrechtliche Unlauterkeit einer Zahlungsaufforderung geltend macht. In Bezug auf diesen wettbewerbsrechtlichen Anspruch muss es daher bei der allgemeinen Beweislastverteilung verbleiben, wonach der Kläger die unlauterkeitsbegründenden Umstände – vorliegend mithin das Nichtbestehen der geltend gemachten Forderung – darzulegen und ggf. zu beweisen hat.

bb) Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist die Kammer allerdings zu der Überzeugung gelangt, dass die mit dem Aufforderungsschreiben gemäß Anlage K1 geltend gemachte Forderung tatsächlich nicht bestand. Weder stand der Zedentin gegen den Zeugen ein Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 675c Abs. 1, 670 BGB noch ein Schadensersatzanspruch nach § 675v Abs. 3 BGB in der geltend gemachten Höhe zu.

Für das Bestehen eines Aufwendungsersatzanspruchs des Zahlungsdienstleisters aus einer ausgeführten Zahlung nach §§ 675c Abs. 1, 670 BGB kommt es allein auf das Vorliegen einer Autorisierung an, § 675u S. 1 BGB. Die Verwendung von Debit- und Kreditkarten ist dabei bereits dann nicht autorisiert in diesem Sinne, wenn die Karte ohne oder gegen den Willen des Karteninhabers eingesetzt wird (vgl. § 675j Abs. 1 S. 1 BGB).

Auf Grundlage der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass der Zeuge die fraglichen Transaktionen tatsächlich nicht im vorgenannten Sinne autorisiert hat.

(1) Auf die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen im Falle der ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Nutzung eines Zahlungsauthentifizierungsinstruments der Anscheinsbeweis einer Autorisierung durch den Nutzer zugunsten eines – hinsichtlich einer erfolgten Autorisierung im Verhältnis zum Nutzer darlegungs- und beweisbelasteten – Zahlungsdienstleisters eröffnet ist (eingehend BGH, Urt. v. 26.01.2016, Az. XI ZR 91/14, Rn. 20 ff.; MüKoBGB/Zetzsche, 9. Aufl. 2023, BGB § 675w Rn. 21 ff. m.w.N.), kommt es im vorliegenden Fall schon deshalb nicht an, weil der Kläger nach Bewertung der Kammer ohnehin grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für eine unterbliebene Autorisierung trägt.

(2) Der Zeuge hat vielmehr für die Kammer ohne Weiteres nachvollziehbar geschildert, die Buchungen nicht veranlasst zu haben und sie vielmehr erst nach Mitteilung einer Überschreitung des eingerichteten Limits bei dem Versuch einer weiteren Zahlung entdeckt zu haben (Prot. S. 3 f., Bl. 161 f. d.A.). Die entsprechenden Ausführungen des Zeugen waren in sich widerspruchsfrei und durch Schilderung von Details des Randgeschehens – z.B. des Hintergrunds der konkreten Höhe des eingerichteten Zahlungslimits (Prot. S. 3 f., Bl. 161 f. d.A.) – auch erkennbar von eigenen Erinnerungen getragen.

Die insoweit bereits aus sich heraus glaubhaften Ausführungen des Zeugen werden ergänzend dadurch gestützt, dass die einzelnen Kreditkartenumsätze, wie sie aus der Anlage B1 ersichtlich sind, durchaus in Einklang mit der Behauptung eines betrügerischen Vorgehens stehen. So wurden sie sämtlich innerhalb eines kurzen Zeitraums kurz nach Einrichtung des Zahlungsdienstes Google Pay ausgelöst und sind zudem insoweit auffällig, als sie zum einen –

mit einer Ausnahme – „glatte Beträge“ betreffen (überwiegend 450,- €) und zum anderen mehrfach zugunsten derselben Empfänger (sieben Male FNAC Parque Sur und drei Male FNAC LA GAVIA VALLECAS) erfolgt sind. Beides erscheint für tatsächliche Käufe zumindest sehr ungewöhnlich. Die Umsätze fügen sich zudem auch nicht in das übrige Zahlungsverhalten des Zeugen ein, wie es aus den Umsätzen nach Anlage B1 ersichtlich ist und das sich im Wesentlichen in Zahlungen an einer Tankstelle am Wohnort des Zeugen und kleineren Einkäufe bei Amazon erschöpft.

Die Angaben des Zeugen hinsichtlich einer Ausführung ohne seinen Willen stehen zudem auch mit dem Umstand in Einklang, dass die Zedentin ausweislich der als Anlage K4 vorgelegten Stellungnahme gegenüber der BaFin die Kreditkarte des Zeugen bereits aufgrund ihrer Hinterlegung beim Zahlungsdienst Google Pay gesperrt hat. Diese Sperrung zeigt, dass die Zedentin selbst diese Hinterlegung durchaus als verdächtig eingestuft hat.

Vor diesem Hintergrund vermag auch der Vortrag der Beklagten, dass sich aus der tabellarischen Übersicht nach Anlage B17 ergebe, dass der Zeuge seine Kreditkarte zwischen dem 15.09.2024 und dem 08.04.2025 mehr als ein Dutzend Male zu einer – nicht näher genannten – digitalen Wallet hinzugefügt habe, nicht die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen in Zweifel zu ziehen. Der Zeuge hat hierzu für die Kammer ohne Weiteres plausibel angegeben, im etwa gleichen Zeitraum – der Zeuge hat als Beginn den 17.09.2024 genannt – von derselben Absender-Adresse, von der auch am 29.10.2024 die SMS mit dem Freischaltcode zur Hinzufügung zum Zahlungsdienst Google Pay versandt wurde, Codes zur Freischaltung des Onlinezugangs zu seinem Kreditkartenkonto übersandt erhalten zu haben (Prot. S. 5, Bl. 163 d.A.). Abgesehen davon, dass die als Anlage B17 vorgelegte Übersicht die entsprechenden Angaben des Zeugen schon deshalb nicht in Zweifel zu ziehen vermag, weil sich aus ihr – worauf der Kläger zutreffend hingewiesen hat – überhaupt kein konkreter Bezug zur Kreditkarte des Zeugen ergibt, steht sie auch aus sich heraus nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Angaben des Zeugen. So ist in der Übersicht mit Ausnahme der Token-Übersendung am 29.10.2024, die unter „Wallet Type“ explizit „Google“ anführt, für sämtliche weiteren Token-Übersendungen der „Wallet Type“ „unknown“ vermerkt. Die Übersicht steht damit durchaus in Einklang zum einen mit den Angaben des Zeugen, den Zahlungsdienst Google Pay nie genutzt zu haben (Prot. S. 4, Bl. 162 d.A.), zum anderen erscheint es auf Grundlage der Übersicht ohne Weiteres denkbar, dass die vom Zeugen geschilderte Übersendung von Freischaltcodes für den Online-Zugang zum Kreditkartenkonto im System der Zedentin gerade als Token-Übersendung im Wallet Type „unknown“ erfasst ist. Vor allem aber verdeutlicht der Umstand, dass die Zedentin die Kreditkarte des Zeugen bereits aufgrund ihrer Hinterlegung beim Zahlungsdienst Google Pay gesperrt hat, dass sie diese

Hinzufügung selbst als gerade nicht in einer Linie mit den in Anlage B17 dokumentierten Vorgängen – welcher Art diese nun auch sein mögen – eingeordnet hat.

Schließlich stehen die Angaben des Zeugen auch in Einklang mit dem Umstand, dass er ausweislich der als Anlage K6 vorgelegten E-Mail die fraglichen Umsätze noch am Folgetag, dem 30.10.2024, als nicht von ihm autorisiert gemeldet hatte.

(3) Der entsprechenden Überzeugungsbildung der Kammer steht auch nicht entgegen, dass eine Einhaltung der vorgesehenen technischen Sicherheitsvorkehrungen bei Ausführung der Zahlungen einer Nicht-Autorisierung durch den Zeugen zwingend entgegenstünde.

Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Zedentin selbst, anders als die Beklagte, nicht von einer technischen Unmöglichkeit eines betrügerischen Hintergrunds der Zahlungen ausgeht. So hat sie es in ihrer Stellungnahme gegenüber der BaFin (Anlage K4) selbst ausdrücklich für möglich erachtet, dass der Zeuge *„Opfer eines Phishing-Angriffs oder eines kompromittierten Endgerätes geworden ist“*.

Vor allem aber kann vorliegend schon nicht davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Sicherheitssysteme der Zedentin auch im konkreten Einzelfall ordnungsgemäß angewendet wurden und fehlerfrei funktionierten. Ausweislich der als Anlage K4 vorliegenden Stellungnahme der Zedentin gegenüber der BaFin hatte diese die Betreuung aller bestehenden ADAC-Karten und des dazugehörigen Kundenstamms erst etwa einen Monat vor den hier relevanten Buchungen vom bisherigen Partner des ADAC, der Landesbank Berlin (LBB), übernommen. Wie der Zeuge [REDACTED] für die Kammer ohne Weiteres nachvollziehbar dargelegt hat, kam es im Rahmen dieser Umstellung sowohl bei ihm als auch – seiner Kenntnis nach – bei zahlreichen anderen Kunden zu gravierenden systemseitigen Problemen in Form nicht oder falsch ausgeführter Buchungen (Prot. S. 4, 6, Bl. 162, 164 d.A.). Gerade in einem solchen Fall wegen einer EDV-Umstellung auftretender erheblicher Softwareprobleme sind aber besondere Zweifel an der Einhaltung des Sicherheitsniveaus der eingesetzten Sicherheitsverfahren im konkreten Einzelfall veranlasst (vgl. BGH, Urt. v. 26.01.2016, Az. XI ZR 91/14, Rn. 45 in Bezug auf das Nicht-Eingreifen eines Anscheinsbeweises in diesem Zusammenhang).

bb) Der Zedentin stand gegen den Zeugen auch kein Schadensersatzanspruch nach § 675v Abs. 3 BGB in der geltend gemachten Höhe zu. Insoweit mangelt es bereits an einer hinreichend substantiierten Darlegung der Beklagten, durch welches konkrete Verhalten der Zeuge die streitgegenständlichen Zahlungsvorgänge unter mindestens grob fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten verursacht haben soll.

(1) Zwar trägt nach Auffassung der Kammer grundsätzlich der Kläger die Darlegungs- und Beweislast für das Nichtbestehen der Forderung. Bei dem Umstand, dass der Zeuge seine Pflichten im Umgang mit Authentifizierungsmitteln nicht zumindest grob fahrlässig verletzt hat, handelt es sich aber um eine negative Tatsache. In diesem Fall ist anerkannt, dass die darlegungs- und beweisbelastete Partei nicht jeden theoretisch denkbaren Fahrlässigkeitsvorwurf ausräumen muss, sondern nur solche Umstände, die die Gegenpartei im Rahmen einer ihr obliegenden sekundären Darlegungslast konkret aufzeigt (BGH, Urt. v. 22.11.2007, Az. I ZR 77/05 – Fruchtextrakt, Rn. 19 (juris) m.w.N.).

(2) Entsprechender konkreter Vortrag der Beklagten fehlt. Sie hat sich vielmehr lediglich pauschal darauf berufen, dass aufgrund der bei Einrichtung und Nutzung des Zahlungsdienstes Google Pay vorgesehenen Sicherungsmechanismen jeder Verlust der Authentifizierungsmittel zwangsläufig auf einem grob fahrlässigen Verhalten des Betroffenen beruhen müsse.

Dem kann nicht gefolgt werden. Vielmehr sind auch ohne Weiteres Fallgestaltungen denkbar, in denen Authentifizierungsmittel entweder ganz ohne Verschulden des Betroffenen – z.B. im Falle eines unbefugten Zugriffs Dritter unmittelbar auf die IT-Systeme des Zahlungsdienstleisters im Rahmen eines sog. Hackerangriffs – oder zumindest nur durch einfache Fahrlässigkeit – z.B. bei Erlangung der Authentifizierungsmittel aufgrund einer „gut getarnten“ Phishing-Mail – erlangt werden.

Davon abgesehen haben sich für die Kammer aus der Vernehmung des Zeugen [REDACTED] auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, durch welche konkreten Handlungen dieser seine Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Authentifizierungsmitteln in grob fahrlässiger Weise verletzt haben könnte.

Selbst wenn man mit der seitens des Beklagtenvertreters geäußerten Vermutung – wofür es in der Aussage des Zeugen keinerlei Anhaltspunkte gibt – davon ausgehen sollte, dass der Zeuge den Zahlungsdienst Google Pay durch versehentliche Eingabe des – dem Zeugen nach seinen eigenen Aussagen tatsächlich auf sein Telefon übersandten – OTP-Codes auf seinem Gerät freigeschaltet haben sollte (Prot. S. 9, Bl. 167 d.A.), wäre immer noch nicht dargetan, auf welche Weise dann die eigentlichen Zahlungen durch dieses konkrete Gerät initiiert worden sein sollen.

2. Der Kläger hat darüber hinaus nach § 13 Abs. 3 UWG Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Abmahnkostenpauschale i.H.v. 204,63- € zuzüglich Umsatzsteuer nebst Zinsen.

a) Nach § 13 Abs. 3 UWG kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des § 13 Abs. 2 entspricht. Die Abmahnung entsprach den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG und war

auch in der Sache berechtigt.

Soweit die Beklagte bestritten hat, dass die geltend gemachte Abmahnpauschale in Höhe von 204,63 € (netto) tatsächlich dem durchschnittlichen Personalaufwand, welchen dem Kläger bei eigener Abmahntätigkeit entstehen würde, entspricht, ist dieses Bestreiten im Hinblick auf den Substantiierungsgrad des klägerischen Vortrags nicht hinreichend substantiiert. Der Kläger hat den durchschnittlichen Personalkostenaufwand, der ihm bei selbst verfassten Abmahnungen entstehen würde, unter Darstellung des Stundenlohns der entsprechenden Mitarbeiter und des zugehörigen Stundenaufwands aufgeschlüsselt (Klageschrift S. 10 i.V.m. Abmahnschreiben Anlage K2 S. 4). Angesichts dieses Detaillierungsgrads des klägerischen Vortrags ist das pauschale Bestreiten der Beklagten nicht hinreichend substantiiert. Der entsprechende Vortrag des Klägers ist damit als zugestanden zu bewerten, § 138 Abs. 3 ZPO.

Soweit die Beklagte ergänzend bestritten hat, dass der Kläger den geltend gemachten Abmahnpauschalbetrag tatsächlich an seine Prozessbevollmächtigten bezahlt hat, vermag dies gleichfalls nicht durchzugreifen. Der dem Kläger allein durch die – unstrittig erfolgte – Beauftragung seiner späteren Prozessbevollmächtigten gegen die Beklagte zustehende Freistellungsanspruch hat sich bereits durch die spätestens im Prozess erfolgte endgültige Zurückweisung der Ansprüche in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, § 250 S. 2 BGB (vgl. BGH, Urt. v. 10.02.1999, Az. VIII ZR 70/98, Rn. 20 (juris) m.w.N.).

b) Der hierauf bezogene Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 ZPO.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

■■■■■■■■■■  
Handelsrichterin

■■■■■■■■■■  
Handelsrichterin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 17.06.2026

██████ HSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle